

Zeit für gute Bildung!

Kurz vor Schuljahresende beschloss der Landtag die Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO). Damit wird die Altersermäßigung ab 1. August 2014 neu geregelt. Dies gilt gem. § 44 TV-L auch für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis.

§ 4 Altersermäßigung

(1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der vollbeschäftigten Lehrkräfte aller Schularten ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie

1. das 60. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde,
2. das 62. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermäßigt sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nach Absatz 1 entsprechend deren Beschäftigungsumfang.

Es gibt keine Übergangsregelung und keine Besitzstände. Das ist für manche im Schuljahr 2013/14 und 2014/15 Vollbeschäftigte bzw. mit Reduzierungsmodell Beschäftigte bitter.

2013/2014	2014/2015	2015/2016
Alter 58 1 Stunde	Alter 59 keine Stunde	Alter 60 1 Stunde
Alter 60 2 Stunden	Alter 61 1 Stunde	Alter 62 2 Stunden

Teilzeitbeschäftigte werden nicht mehr schlechter behandelt

Teilzeitbeschäftigte bekommen die Altersermäßigung anteilig, doch nur der Anteil, der 0,5 Stunden ergibt, wird als Zeit gewährt. Das KM plante zunächst, analog der bisherigen Praxis bei Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis, die Bruchteile, die nicht als Ermäßigung gewährt werden können, als Gehaltsbestandteil auszubezahlen.

Die GEW hatte einen echten Freizeit- ausgleich auch der Deputatsbruchteile gefordert und um die Möglichkeit gebeten, geringe Deputatsstundenbruchteile ggf. über mehrere Schuljahre hinweg ansparen zu können. Schließlich geht es bei der Altersermäßigung um eine zeitliche Entlastung der Lehrkräfte! Die GEW und die Hauptpersonalräte waren erfolgreich!

Umgang mit Rest - Bruchteilen

Bruchteile mit weniger als 0,5 werden in das folgende Schuljahr übertragen. Alters- und Schwerbehindertenermäßigung werden zusammengerechnet. Übrige Bruchteile im letzten Jahr vor der Pensionierung müssen als Einzelstunden gewährt werden.

Die bisherige Regelung, wonach Lehrkräfte, die ihr Deputat um maximal 2 Stunden reduziert hatten, die volle Alters- (und auch Schwerbehindertenermäßigung) erhielten, gibt es ab 1.8.2014 nicht mehr. Ein Deputat mit 23/25, 24/26, 25/27, 26/28 oder 29/31 ergibt immer den Faktor 0,9. Also eine halbe Stunde Ermäßigung, 0,4 wird ins nächste Schuljahr übertragen.

(siehe auch Info 6)

Beispiel:

Lehrkraft, geb. 25. Mai 1956 mit einem Deputat von 25/27

Schuljahr	Alter	Ermäßigung	Rest
2013/14	58	Eine Stunde	---
2014/15	59	Keine	---
2015/16	60	0,9 => 1/2 Stunde	0,4
2016/17	61	0,9 + Rest 0,4 = 1,3 => eine Stunde	0,3
2017/18	62	1,8 + Rest 0,3 => 2,1	0,1
2018/19	63	1,8 + Rest 0,1 = 1,9 => 1 1/2 Stunden	0,4 *
1.8.2019	Pensionierung auf Antrag mit Vollendung 63.LJ		

* wird als Einzelstunden im Schuljahr 2018/19 gewährt

Nicht die Verschlechterung der Altersermäßigung ist angesagt, sondern die Erhöhung. Die GEW fordert: 1 Stunde ab 55, 2 Stunden ab 58, 3 Stunden ab 60, 4 Stunden ab 62.